

Regelung über den Reisekostenzuschuss für Vorstellungsbereisen für das Bundesministerium des Innern und den Geschäftsbereich BMI

I.

1. Bewerberinnen oder Bewerber, die zur Vorstellung oder zu Auswahlverfahren eingeladen werden, erhalten einen Reisekostenzuschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
2.
  - 2.1. Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse der Deutschen Bahn erstattet. Zuschläge im Eisenbahnverkehr sowie Entgelte für Sitzplatzreservierungen werden nicht erstattet. Eine vorhandene Bahncard ist anlässlich der Vorstellungsbereise einzusetzen. Für Bewerberinnen oder Bewerber aus dem Ausland werden bei einer Flugreise die Flugkosten in Höhe der niedrigsten Flugklasse erstattet.
  - 2.2. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke - höchstens 100 Euro - gewährt.
  - 2.3. Fahrtkosten, die am Wohnort oder am auswärtigen Vorstellungsbort entstehen, werden nicht berücksichtigt.
3.
  - 3.1. Notwendige nachgewiesene Übernachtungskosten (ohne Verpflegung und sonstige Dienstleistungen) werden bis zur Höhe von 50 Euro pro Nacht erstattet.
  - 3.2. Übernachtungskosten werden nicht gewährt, wenn privat übernachtet oder eine amtlich unentgeltliche Unterkunft bereitgestellt wird.
4. Wird die Vorstellungsbereise von einem vorübergehenden Aufenthaltsort (z. B. Urlaubsort) angetreten, werden höchstens die notwendigen Auslagen erstattet, die von einer Reise vom/zum Wohnort angefallen wären.
5. Der Reisekostenzuschuss wird nur gewährt, wenn die Leistungen nach dieser Regelung insgesamt den Betrag von 10 Euro übersteigen.

6. Der Reisekostenzuschuss ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Beendigung der Vorstellungsreise zu beantragen.

II.

1. Der Reisekostenzuschuss nach Abschnitt I ist bei Titel 539 99 (Vermischte Verwaltungsausgaben) zu buchen.
2. Auf die Regelungen in Abschnitt I. sind die Bewerberinnen und Bewerber im Einladungsschreiben hinzuweisen.
3. Zur angemessenen Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen oder bei vorübergehenden körperlichen Beeinträchtigungen kann von den Regelungen in Abschnitt I. abgewichen werden. Gleiches gilt für Fahrtkosten in Fällen der zwingenden Wahrnehmung von Familienpflichten.
4. Von den Regelungen in Abschnitt I. kann ebenfalls abgewichen werden, wenn an der Vorstellung eines Bewerbers oder einer Bewerberin ein besonderes dienstliches Interesse besteht.
5. Diese Regelung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.